

<b>Zeitschrift:</b>	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
<b>Band:</b>	2 (1946)
<b>Heft:</b>	2-3
<b>Artikel:</b>	Das Eherecht unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau : einige Gedanken aus dem gleichnamigen Buche von Hermine Herta Meyer
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-846254">https://doi.org/10.5169/seals-846254</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das Ehrerecht unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau**

**Einige Gedanken aus dem gleichnamigen Buche von Hermine Herta Meyer  
(Verlag Herbert Lang & Cie., Bern)**

Im Privatrecht ist die Gleichberechtigung der Frau, nämlich ihre volle Handlungsfähigkeit, heute in den meisten Kulturstaaten zu einer solchen Selbstverständlichkeit geworden, dass man immer wieder auf das grösste Erstaunen stösst, wenn bei uns Frauen – und zwar gilt dies nur für verheiratete Frauen – theoretisch oder praktisch die Erfahrung machen, dass sie immer noch nicht gleichgestellt sind.

Die **volle Selbständigkeit der unverheirateten Frau** hat sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts fast in allen Staaten und auch in der Schweiz durchgesetzt. Die **verheiratete Frau** jedoch kann sich trotz der fast sprichwörtlich gewordenen Behauptung, dass „Heirat mündig macht“, nicht rühmen, rechtlich wirklich ganz „mündig“ dazustehen. Wohl ist mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 die **eheliche Vormundschaft** stark gelockert worden, ganz aufgehoben aber wurde sie nicht.

In den letzten Jahrhunderten wurde die **Vormundschaft des Mannes über die Frau** damit begründet, dass die „weibliche Schwäche und die Unerfahrenheit des Weibes in bürgerlichen Angelegenheiten eines speziellen Rechtsschutzes bedürften und dieser Rechtsschutz bestand eben darin den Mann gleichsam als Vormund und Verwalter über die Frau zu setzen. Traut man heute der alleinstehenden Frau und dem eben mündig gewordenen jungen Mädchen die volle Handlungsfähigkeit zu, so wäre es sinnlos jetzt die eheliche Bevormundung mit der Schutzbedürftigkeit der Frau begründen zu wollen. Es braucht kein kopfzerbrechendes Studium der rechtlichen Materie um nicht gleich festzustellen, dass heute ein Fortbestehen der **ehelichen Vormundschaft** seinen **einzigsten tiefsten Grund in der Wahrung der Interessen des Mannes** hat. Die eheliche Vormundschaft ist daher auch eng mit dem Güterrecht verknüpft. Wesentliches Merkmal des gesetzlichen Güterstandes der Güterverbindung ist ja, dass das gesamte Vermögen der Frau, mit Ausnahme des Sondergutes, in die Verwaltung des Mannes übergeht. Der Mann wird Nutzniesser des Vermögens und damit Eigentümer seiner Einkünfte und natürlichen Früchte. Immer wenn auf die unwürdige Lage hingewiesen wird, die die Güterverbindung der Ehefrau zumutet, stösst man auf die Antwort, es stünde ja der Frau frei diesen Güterstand durch Ehevertrag abzuändern. Dazu ist zu sagen, dass von den 6 Wahlmöglichkeiten die das Gesetz gewährt, 5 auf der Vorherrschaft des Mannes aufgebaut und selbst die Ausgestaltung der Gütertrennung im Schweizer Recht nicht so ist, dass sie für die Ehefrau immer von Vorteil wäre.

Dass die völlige Gleichstellung der Frau nicht nur in bezug auf die Regelung des ehelichen Güterstandes, sondern im gesamten privaten

wie öffentlichen Recht keine Utopie ist, nein geradezu zur Kultur eines Landes gehört, zeigt beispielsweise Schweden und mit ihm die andern skandinavischen Staaten.

Wenn in der Schweiz das patriarchalische Ehorecht in der Praxis nicht die schlimmen Wirkungen zeitigt, die es haben könnte, so deshalb weil die heutigen ethischen und sittlichen Anschauungen von der Ehe die Gleichstellung der Ehegatten fordern und einen Mann missbilligen, der sich so benimmt, wie das Gesetz es ihm gestattet. Das besagt aber, dass ein solches Gesetz nicht dem Leben entspricht und abänderungsreif ist.

Einem unzufriedenen, rechtlich benachteiligten Volksteil, soweit es Männer betrifft, stehen Mittel zu Gebot auf bekanntem verfassungsmässigem Wege eine Besserung anzustreben. Der Frau aber, der unbestreitbar Benachteiligten fehlt mit dem Stimm- und Wahlrecht auch das Recht auf Initiative.

Abschliessend sei noch bemerkt, dass alle diejenigen, die auf eine gesetzlich verankerte Bevorrechtung des Mannes nicht verzichten zu können glauben, in Wirklichkeit dem männlichen Geschlecht ein Armutzeugnis ausstellen, denn dies würde ja besagen, dass er die angeblich „naturbedingte Ueberlegenheit“ anders in der Ehe nicht zu behaupten vermag.

**Zu einer wahren Gemeinschaft, wie die Ehe sein sollte, gehört unbedingt die rechtliche Gleichstellung der Gemeinschafter.** Nur bei gleichem Recht können sich die Individualitäten miteinander messen und entsprechend ihrem Persönlichkeitsgehalt ihren Einfluss in der Gemeinschaft ausüben.

---

## Die Frage des Frauenstimmrechts im Kt. Schaffhausen

An einer Versammlung der Freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Schaffhausen vom 11. Januar 1946 äusserte sich Herr Regierungsrat Dr. Schoch über das Frauenstimmrecht folgendermassen :

„Im Kanton Schaffhausen hat schon im **Jahre 1931 eine Motion Kägi** die Einführung des politischen Frauenstimmrechts und im **Jahre 1943 eine Motion Schneeberger** die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts verlangt. **Die beiden Postulate sollen demnächst miteinander im Grossen Rat zur Behandlung kommen.** Der Redner betont, dass die Rechtsentwicklung nach der Richtung der politischen Mitsprache der Frau geht und dass die Verleihung des Stimmrechts an die Frau einem demokratischen Empfinden entspricht. Für das kirchliche Gebiet können der Einführung des Frauenstimmrechts keine triftigen Gründe entgegengehalten werden, da ja hauptsächlich die Frau Trägerin des kirchlichen Lebens ist. Nach der Ansicht des Redners und auch des Schaffhauser Kirchenrates soll es der Kirche überlassen werden, das kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen.“